

# Satzungsänderungsantrag

**Initiator\*innen:** Landesvorstand Grüne Jugend MV (dort beschlossen am:  
06.10.2025)

**Titel:** **S1 zu Satzung der GRÜNEN JUGEND  
Mecklenburg-Vorpommern**

## Satzungstext

### Von Zeile 59 bis 75:

~~(5) Ein Mitglied kann durch einen einstimmigen Beschluss des LaVo ausgeschlossen werden, wenn es:~~

~~a. auf keinem Kommunikationsweg mehr zu erreichen ist. Dies ist der Fall, wenn drei Kontaktversuche, die mit einem Abstand von jeweils mindestens 21 Tagen erfolgen müssen, von denen zwei per E-Mail und einer per Briefpost erfolgen muss, erfolglos waren.~~

(5) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der GRÜNEN JUGEND verstößt und dem Verband damit schweren Schaden zufügt, kann jedes Mitglied der GRÜNEN JUGEND MV vor dem jeweils untersten, bestehenden Schiedsgericht den Ausschluss beantragen, eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung die Entscheidung des Bundesschiedsgerichtes mit absoluter Mehrheit aufheben.

~~b. mehr als 2 Jahre keinen Mitgliedsbeitrag bezahlt hat und sich nicht von diesem befreien lassen hat.~~

(6) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Einem Mitglied können aufgrund von Beitragsrückständen die Mitgliedsrechte entzogen werden. Näheres regelt die Finanzordnung

~~c. grob gegen die Landes- oder Bundessatzung verstoßen hat, insbesondere wenn eine~~

~~Mitgliedschaft in einer faschistischen Organisation bekannt wird.~~

~~(6) Ausgeschlossene Personen sowie Mitglieder der GJ M-V haben die Möglichkeit innerhalb eines Jahres gegen den LaVo Beschluss bei der LMV Einspruch gegen einen Ausschluss einzulegen. Dieser benötigt eine einfache Mehrheit, um den Ausschluss rückgängig zu machen. Die LMV entscheidet sodann mit einfachem Mehrheitsbeschluss über den Ausschluss. Der Landesvorstand hat bei jeder Landesmitgliederversammlung offenzulegen, ob und welche Personen ausgeschlossen wurden.~~

### **Begründung**

Der Ausschluss von Mitgliedern durch den Landesvorstand widerspricht der Bundessatzung und ist nicht möglich. Durch die Satzungsänderung wird dieser Fehler behoben und die Landessatzung an die Bundessatzung angepasst.

# Satzungsänderungsantrag

**Initiator\*innen:** Landesvorstand Grüne Jugend MV (dort beschlossen am:  
06.10.2025)

**Titel:** S2 zu Satzung der GRÜNEN JUGEND  
Mecklenburg-Vorpommern

## Satzungstext

**Von Zeile 144 bis 145 löschen:**

~~(13) Die LMV wählt zwei Ostvernetzungsbeauftragte auf ein Jahr. Die Plätze werden mit mindestens einem Mitglied aus der Basis besetzt.~~

**In Zeile 246 einfügen:**

§ 10 Bundesteam Ost

(1) Die GRÜNE JUGEND MV unterstützt das Bundesteam Ost, orientiert sich an ihren Empfehlungen und tritt für die Interessen der teilnehmenden Landesverbände auf Bundesebene ein.

§ 11 Finanzen

**In Zeile 262:**

§ ~~14~~12 Allgemeines Bestimmungen

**In Zeile 282:**

§ ~~12~~13 Auflösung

**In Zeile 288:**

§ ~~13~~14 Schlussbestimmungen

### **Begründung**

Durch die Gründung des Bundesteams "Ost" erfolgt die Wahl der Delegierten nicht mehr durch die LMV, weswegen dieser Teil nun herausfällt. Da wir uns trotzdem weiterhin für eine kontinuierliche Ostvernetzung einsetzen, schlagen wir vor, das Bundesteam als eigenen Punkt aufzunehmen.

# **Satzungsänderungsantrag**

**Initiator\*innen:** Landesvorstand Grüne Jugend MV (dort beschlossen am:  
06.10.2025)

**Titel:** **S3 zu Satzung der GRÜNEN JUGEND  
Mecklenburg-Vorpommern**

## **Satzungstext**

### **Von Zeile 102 bis 104:**

**(4) Der Landesvorstand bestimmt für jede LMV ein Awareness Team. Aufgabe dieses Teams besteht darin auf der Veranstaltung aktiv gegen diskriminierendes und grenzüberschreitendes Verhalten vorzugehen und Ansprechpersonen für Mitglieder zu sein. Das Team wird quotiert besetzt und muss zu mehr als der Hälfte aus nicht Orgapersonen bestehen. Das Team wird vom Landesvorstand in seine Aufgaben eingeführt und von einem Landesvorstandsmitglied geleitet. Die Mitglieder des Teams werden am Anfang der Veranstaltung bekanntgegeben.**

**(4)(5)** Die LMV ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Ist die LMV nicht beschlussfähig, so muss innerhalb der nächsten 8 Wochen

### **Von Zeile 107 bis 110:**

**(5)(6)** Antragsberechtigt sind der Landesvorstand, die Kreisverbände und jedes Mitglied.  
**(6)(7)** Anträge zur LMV müssen mindestens zwei Wochen vor der LMV schriftlich vorliegen. Änderungsanträge zu bereits eingereichten Anträgen müssen mindestens

**Von Zeile 113 bis 114:**

(7)(8) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Dringlichkeit ist zu begründen. Sie werden zugelassen,

**Von Zeile 119 bis 120:**

(8)(9) Bewerbungen sind möglich bis die Wahlliste durch das Präsidium geschlossen wurde. Die Wahlliste wird vor der Vorstellung der ersten Person durch das

**Von Zeile 122 bis 123:**

(9)(10) Satzungsänderungsanträge sind bereits vor der LMV im Antragsgrün kurz schriftlich zu begründen. Ein schriftlicher Verweis, dass eine mündliche

**Von Zeile 125 bis 126:**

(10)(11) Der Landesvorstand bestimmt vor jeder LMV eine Satzungskommission, bestehend aus zwei Personen. Ihre Aufgaben bestehen in der Befassung mit

**Von Zeile 136 bis 137:**

(11)(12) Die LMV wählt je zwei Delegierte für den Landesdelegiertenrat (LDR) und die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) von Bündnis90/ DIE GRÜNEN in Mecklenburg-

**Von Zeile 139 bis 140:**

(12)(13) Die LMV kann eine\*n Deligierte\*n für den Landesvorstand von Bündnis90/Die Grünen auf ein Jahr wählen, die/der dem Landesvorstand der GJ M-V regelmäßig

## **Von Zeile 144 bis 147:**

**(13)(14)** Die LMV wählt zwei Ostvernetzungsbeauftragte auf ein Jahr. Die Plätze werden mit mindestens einem Mitglied aus der Basis besetzt.

**(14)(15)** Die LMV wählt die Delegierten und die Ersatzdelegierten für den Länderrat der Grünen Jugend. Der Landesvorstand kann nachrangig weitere Ersatzdelegierte

## **Begründung**

Wir möchten unsere Awarenessstrukturen weiter professionalisieren, dazu gehört für uns, sie in der Satzung zu verankern und dabei Transparenz für die Mitglieder und Richtlinien für zukünftige Landesvorstände und Awarenessteams zu schaffen. Wir finden, Awarenessteams sind kein "nice to have", sondern verpflichtend für die Durchführung einer LMV.

# **Satzungsänderungsantrag**

**Initiator\*innen:** Landesvorstand GJ MV (dort beschlossen am: 20.10.2025)

**Titel:** **S4 zu Satzung der GRÜNEN JUGEND  
Mecklenburg-Vorpommern**

---

## **Satzungstext**

### **In Zeile 151:**

? zwei gleichberechtigten Sprecher\*innen, davon mindestens einer FFLINTA\*

### **Von Zeile 158 bis 163:**

Schatzmeister\*in bilden zusammen den geschäftsführenden Landesvorstand. Der Landesvorstand und der geschäftsführende Vorstand setzen sich durch FFLINTA\* Menschen und offene Plätze paritätisch zusammen. Kandidieren nicht genug FFLINTA\* Menschen für den geschäftsführenden Vorstand, kann ein FFLINTA-Gremium, bestehend aus den den anwesenden FFLINTA\* Menschen, einberufen werden, dass einem nicht quotierten Vorstand zustimmen kann.

### **Von Zeile 218 bis 220:**

Organisation des FaFo verantwortlich sind. Die Wahl erfolgt unter der Beachtung des FFLINTA\*- Statuts. Die Wahl ist für ein Jahr gültig, danach muss eine Neuwahl erfolgen. Die Wiederwahl ist möglich.

**In Zeile 237:**

(4) Arbeitsbereiche setzen sich paritätisch nach dem ~~FFL~~INTA\*-Statut zusammen.

**Von Zeile 279 bis 281:**

(8) Alle gewählten Gremien, gleichberechtigten Ämter und Delegiertenplätze der GJ M-V sind mindestens zur Hälfte mit Frauen, Lesben, Inter, Trans\*, Nichtbinären und Agenderpersonen ~~(FINTA)~~(FLINTA\*) zu besetzen.

**Begründung**

Auf dem Bundeskongress wurde beschlossen, dass FIT in ein FLINTA\* Statut umzuwandeln. Mit diesem Antrag folgen wir diesem Beschluss.

# Satzungsänderungsantrag

Initiator\*innen: Landesvorstand GJ MV (dort beschlossen am: 20.10.2025)

Titel: **S5 zu Satzung der GRÜNEN JUGEND  
Mecklenburg-Vorpommern**

## Satzungstext

In Zeile 149:

**§ 6 Landesvorstand (LaVo)**

**§6 FLINTA\* Plenum**

**(1) Auf Antrag zur Geschäftsordnung können die anwesenden stimmberechtigten Frauen, Lesben, Inter-, Nichtbinären, Trans\*- und Agenderpersonen unter den Mitgliedern beschließen, ob sie ein Frauen, Lesben, Inter-, Nichtbinären und Trans\*- und Agender-Forum (FLINTA\*-Forum) abhalten wollen. Der Antrag wird mit einer Pro- und einer Contra-Rede behandelt, eine Öffnung der Debatte ist möglich.**

**Die anwesenden Personen beraten dann in Abwesenheit der weiteren Mitglieder (Nicht-FLINTA\*s) und teilen nach Ende des FLINTA\*-Forums das Ergebnis des Forums dem gesamten Gremium mit. Das FLINTA\*-Forum gilt als Teil des jeweiligen Gremiums. Auf dem FLINTA\*-Forum können die Anwesenden:**

**a. über die Öffnung von offenen Plätzen für alle Mitglieder entscheiden, soweit vorher zu besetzende FLINTA\*-Plätze nicht besetzt werden konnten,**

**b. ein Frauen, Lesben, Inter-, Nichtbinären, Trans\*- und Agender-Votum (FLINTA\*-Votum) beschließen,**

**c. ein Frauen, Lesben, Inter-, Nichtbinären, Trans\*- und Agender-Veto (FINTA\*-Veto) aussprechen.**

**(2) Öffnung von offenen Plätzen:**

**a. Sollte keine Frau, Lesbe, Inter-, Nichtbinäre, Trans\*- oder Agenderperson auf einen Frauen, Lesben, Inter, Nichtbinären, Trans\*- und Agenderpersonen-Platz**

(FLINTA\*Platz) kandidieren oder gewählt werden, bleiben diese Plätze unbesetzt.  
Es gibt keine Möglichkeit, diese Plätze zu öffnen.

b. Auch offene Plätze müssten für den Fall, dass keine Frau, Lesbe, Inter-, Nichtbinäre, Trans\*- oder Agenderperson auf einem FLINTA\* Platz kandidiert oder gewählt wurde, aufgrund der Regel, dass alle Gremien mindestens zur Hälfte mit Frauen, Lesben, Inter-, Trans\*- und Agenderpersonen besetzt werden müssen, unbesetzt bleiben. Diese Regel kann von einem FLINTA\*-Forum aufgehoben werden.

c. Das FLINTA\*-Forum entscheidet, ob die noch zu besetzenden offenen Plätze für alle Mitglieder freigegeben werden. Wird die Öffnung der Plätze abgelehnt, bleiben auch diese Plätze unbesetzt.

**(3) Frauen, Lesben, Inter-, Nichtbinären, Trans\*- und Agender-Votum**

(FLINTA\*-Votum) / Frauen, Lesben, Inter-, Nichtbinären, Trans\*- und Agender-Veto

(FLINTA\*-Veto) Bei Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von Frauen, Lesben, Inter-, Nichtbinären, Trans\*- und Agenderpersonen berühren oder von denen diese besonders betroffen sind, haben die Frauen, Lesben, Inter-, Nichtbinären, Trans\*- und Agenderpersonen die Möglichkeit vor der Abstimmung der Versammlung eine gesonderte Abstimmung nur unter den FLINTA\*-Personen durchzuführen. Es kann ein FLINTA\*-Votum, ein FLINTA\*-Veto oder ein FLINTA\*-Votum verbunden mit einem FLINTA\*-Veto beschlossen werden. Ein FLINTA\*-Votum ist eine nicht bindende Empfehlung. Die Entscheidung über diese Anträge wird mit absoluter Mehrheit getroffen. Sollten die Abstimmungsergebnisse zwischen der Entscheidung des FLINTA\*-Forums und der Gesamtversammlung voneinander abweichen, hat das FLINTA\*-Veto aufschiebende Wirkung, soweit es vorher beschlossen wurde. Der Antrag kann erst bei der nächsten Versammlung wieder eingebbracht werden. Ein erneutes FLINTA\*-Veto in der gleichen Sache ist nicht möglich.

**§ 7 Landesvorstand (LaVo)**

In Zeile 185:

**§ 78 Kreisverbände**

In Zeile 207:

§ ~~89~~ Fachforen (FaFo)

**In Zeile 227:**

§ ~~910~~ Arbeitsbereiche

**In Zeile 246:**

§ ~~1011~~ Finanzen

**In Zeile 262:**

§ ~~1112~~ Allgemeines Bestimmungen

**In Zeile 282:**

§ ~~1213~~ Auflösung

**In Zeile 288:**

§ ~~1314~~ Schlussbestimmungen

### Begründung

Die Durchführung eines FLINTA\* Plenums ist bereits in der Bundessatzung geregelt und damit in MV schon möglich. Mit diesem Antrag wollen wir es den FLINTA\* Mitgliedern einfacher machen, ihre Rechte ein solches Plenum einzuberufen wahrzunehmen ohne die Regelungen in der Bundessatzung suchen zu müssen. Als wichtiges Werkzeug der politischen Teilhabe der FLINTA\*s in unserem Verband sollte das FLINTA\* Plenum auch in unserer Satzung verankert sein.